
Erstes Treffen der Vertragsstaaten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen

Verteilung: Allgemein
21. Juli 2022

Deutsch
Original: Englisch

Wien, 21.-23. Juni 2022
Tagesordnungspunkt 15
**Behandlung und Annahme des Schlussdokuments
des Treffens**

Bericht des ersten Treffens der Vertragsstaaten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen

Auszugsweise Übersetzung



Anhang I

Erklärung des ersten Treffens der Vertragsstaaten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen

Unser Bekenntnis zu einer kernwaffenfreien Welt¹

1. Wir, die Vertragsstaaten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen², sind hier zu unserem ersten Treffen der Vertragsstaaten zusammengekommen, um das Inkrafttreten des Vertrags zu würdigen, unsere Entschlossenheit zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen zu bekräftigen und unseren Weg zur vollständigen und wirksamen Durchführung des Vertrags vorzuzeichnen. Wir begrüßen die breite Beteiligung von Unterzeichnerstaaten und Beobachtern sowie von anderen Beobachtern, Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft und Überlebenden des Einsatzes und der Erprobung von Kernwaffen.

2. Wir feiern das Inkrafttreten des Vertrags am 22. Januar 2021. Kernwaffen sind nun durch das Völkerrecht ausdrücklich und umfassend verboten, wie es bei den biologischen und chemischen Waffen seit Langem der Fall ist. Wir begrüßen, dass der Vertrag diese Lücke im internationalen Rechtsregime gegen Massenvernichtungswaffen schließt, und bekräftigen, dass alle Staaten jederzeit das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, einhalten müssen.

3. Wir bekräftigen die moralischen und ethischen Gebote, die als Inspiration und Motivation für die Schaffung des Vertrags dienten und nun seine Durchführung vorantreiben und leiten:

- Dass die Einführung eines rechtsverbindlichen Verbots von Kernwaffen einen grundlegenden Schritt auf dem Weg zur unumkehrbaren, überprüfbaren und transparenten Beseitigung von Kernwaffen darstellt, die zur Erreichung und Wahrung einer kernwaffenfreien Welt und damit für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen erforderlich ist.
- Dass den katastrophalen humanitären Folgen von Kernwaffen nicht ausreichend begegnet werden kann, dass sie nicht an nationalen Grenzen haltmachen und gravierende Auswirkungen auf den Fortbestand und das Wohl der Menschheit haben und mit der Achtung des Rechts auf Leben unvereinbar sind. Sie führen zu Zerstörung, Tod und Vertreibung sowie zu tiefgreifendem langfristigem Schaden für die Umwelt, die sozioökonomische und nachhaltige Entwicklung, die Weltwirtschaft, die Ernährungssicherheit und die Gesundheit heutiger und künftiger Generationen, auch in Bezug auf die unverhältnismäßig starken Auswirkungen, die sie auf Frauen und Mädchen haben.
- Dass alle Staaten gemeinsam die Verantwortung dafür tragen, die nukleare Abrüstung zu verwirklichen, die Verbreitung von Kernwaffen in all ihren Aspekten zu verhindern, jeglichen Einsatz oder jegliche Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu verhindern, Opfer- und Schadenshilfe zu leisten sowie die Umweltschäden zu beheben, die durch den Einsatz und die Erprobung von Kernwaffen durch Kernwaffenstaaten verursacht wurden, im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und bilateralen Abkommen.

¹ Angenommen auf der 6. Plenarsitzung des Treffens am 23. Juni 2022.

² A/CONF.229/2017/8. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. III Nr. 186/2020.

- Dass die Gefahr einer Kernwaffendetonation durch einen Unfall, eine Fehleinschätzung oder einen vorsätzlichen Akt die Sicherheit der gesamten Menschheit betrifft und die Erreichung und Wahrung einer kernwaffenfreien Welt nationalen wie kollektiven Sicherheitsinteressen dient.
 - Dass die Gefahren, die von der Existenz von Kernwaffen für die gesamte Menschheit ausgehen, daher so gravierend sind, dass ein sofortiges Handeln vonnöten ist, um eine Welt ohne Kernwaffen zu schaffen. Dies ist der einzige Weg, der garantiert, dass Kernwaffen nie wieder und unter keinen Umständen eingesetzt werden. Wir können uns ein Abwarten nicht leisten.
4. Wir sind alarmiert und bestürzt über die Androhungen des Einsatzes von Kernwaffen und die immer schärfere Nuklearrhetorik. Wir betonen, dass jeglicher Einsatz oder jegliche Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ein Verstoß gegen das Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, ist. Wir verurteilen unmissverständlich alle nuklearen Drohungen, gleichviel ob sie explizit oder implizit sind und ungeachtet der Umstände.
5. Kernwaffen dienen keineswegs der Wahrung von Frieden und Sicherheit, sondern werden als Instrumente der Politik eingesetzt, in Verbindung mit Zwang, Einschüchterung und einer Verschärfung von Spannungen. Dies verdeutlicht mehr denn je den Fehlschluss der Doktrin der nuklearen Abschreckung, die auf der Androhung des tatsächlichen Einsatzes von Kernwaffen beruht und damit die Gefahr der Vernichtung zahlloser Menschenleben, von Gesellschaften und von Nationen und das Risiko weltweiter katastrophaler Folgen in Kauf nimmt. Wir bestehen daher darauf, dass alle Kernwaffenstaaten diese Waffen bis zu ihrer vollständigen Beseitigung nie und unter keinen Umständen einsetzen noch ihren Einsatz androhen.
6. Wir sind nach wie vor ernsthaft besorgt darüber, dass neun Staaten zusammen noch immer etwa 13.000 Kernwaffen besitzen, und über Sicherheitsdoktrinen, in denen eine Begründung für den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gegeben wird. Viele dieser Waffen werden in höchster Alarmbereitschaft gehalten und sind innerhalb von Minuten startbereit. Wir sind ferner besorgt darüber, dass einige Nichtkernwaffenstaaten weiterhin für nukleare Abschreckung eintreten und den fortwährenden Besitz von Kernwaffen befürworten. Zunehmende Instabilität und offene Konflikte verschärfen das Risiko des Einsatzes dieser Waffen erheblich, sei es vorsätzlich oder durch einen Unfall oder eine Fehleinschätzung. Die Existenz von Kernwaffen schmälert und bedroht die gemeinsame Sicherheit aller Staaten; mehr noch, sie bedroht unser Überleben schlechthin.
7. Wir bedauern und sind zutiefst darüber besorgt, dass trotz der schrecklichen Gefahren und trotz ihrer rechtlichen Verpflichtungen und politischen Zusagen zur Abrüstung keiner der Kernwaffenstaaten und der unter ihrem nuklearen Schutzschirm stehenden Verbündeten ernsthafte Schritte unternimmt, um ihre Abstützung auf Kernwaffen zu verringern. Stattdessen wenden alle Kernwaffenstaaten enorme Summen zur Erhaltung, Modernisierung, Aufrüstung oder Erweiterung ihrer Kernwaffenbestände auf und messen diesen Waffen in ihren Sicherheitsdoktrinen mehr Gewicht und eine größere Rolle bei. Wir fordern mit Nachdruck dazu auf, diesen beunruhigenden Trends sofort Einhalt zu gebieten. Wir unterstreichen, dass diese Ressourcen besser für eine nachhaltige Entwicklung genutzt werden könnten.
8. Unter diesen Umständen ist der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen nötiger denn je. Wir werden seine Durchführung dahingehend voranbringen, Kernwaffen weiter zu stigmatisieren und zu delegitimieren und kontinuierlich eine robuste und zwingende globale Norm gegen sie zu schaffen.
9. Gemeinsam entwickeln wir derzeit die Mechanismen des Vertrags. Wir werden unsere nationalen Verpflichtungen uneingeschränkt wahrnehmen. Wir werden in Partnerschaft mit

den Vereinten Nationen, der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, anderen internationalen und regionalen Organisationen, der Internationalen Kampagne zur Abschaffung von Nuklearwaffen und anderen nichtstaatlichen Organisationen, religiösen Führungspersonen, Parlamentsabgeordneten, wissenschaftlichen Sachverständigen, indigenen Völkern, Opfern des Einsatzes von Kernwaffen (Hibakusha) sowie von Atomtests betroffenen Personen und Jugendgruppen arbeiten. Wir anerkennen und würdigen ihren wertvollen Beitrag zum Voranbringen der nuklearen Abrüstung. Wir werden weiterhin auf die Expertise führender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zurückgreifen sowie die betroffenen Gemeinschaften konsultieren und auf inklusive Weise mit ihnen zusammenarbeiten.

10. Der humanitäre Geist des Vertrags schlägt sich in seinen positiven Verpflichtungen nieder, die darauf zielen, die durch den Einsatz und die Erprobung von Kernwaffen verursachten Schäden wiedergutzumachen. Wir werden die internationale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten verstärken, um die Umsetzung der positiven Verpflichtungen aus diesem Vertrag voranzutreiben. Wir werden mit den betroffenen Gemeinschaften zusammenarbeiten, um Überlebenden des Einsatzes oder der Erprobung von Kernwaffen eine Hilfe zu leisten, die das Alter und das Geschlecht berücksichtigt und niemanden diskriminiert, und die kontaminierte Umwelt zu sanieren. Wir unterstreichen die innovativen geschlechtsbezogenen Bestimmungen des Vertrags und betonen, wie wichtig die gleichberechtigte, volle und wirksame Beteiligung von Frauen wie Männern an der Diplomatie der nuklearen Abrüstung ist.

11. Wir werden darauf hinwirken, die Mitgliedschaft im Vertrag in allen Regionen auszuweiten. Wir werden das öffentliche Bewusstsein zugunsten unseres Ziels des Beitritts aller Staaten zu dem Vertrag und seiner vollständigen Durchführung nutzen. Wir werden auf die Umsetzung des Aktionsplans hinwirken, den wir als Richtschnur für unsere Bemühungen zur Verwirklichung der Ziele des Vertrags angenommen haben. Wir werden regelmäßig zusammenkommen, um die Durchführung des Vertrags zu überprüfen, und zusätzliche Maßnahmen zur Stärkung des Vertrags und zur Förderung der nuklearen Abrüstung ermitteln.

12. Zudem werden wir mit Staaten zusammenarbeiten, die nicht Mitglieder des Vertrags sind. Wir erkennen den Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen³ als Eckpfeiler des Abrüstungs- und Nichtverbreitungsregimes an und missbilligen Drohungen oder Handlungen, die diesen Vertrag untergraben könnten. Als Vertragsstaaten, die sich uneingeschränkt zum Nichtverbreitungsvertrag bekennen, bekräftigen wir die Komplementarität des Vertrags mit dem Nichtverbreitungsvertrag. Wir stellen mit Genugtuung fest, dass wir die Durchführung von Artikel VI des Nichtverbreitungsvertrags vorangebracht haben, indem wir ein umfassendes rechtliches Verbot von Kernwaffen als notwendige und wirksame Maßnahme zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung in Kraft gesetzt haben. Wir fordern alle Vertragsstaaten des Nichtverbreitungsvertrags nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur vollständigen Umsetzung der Verpflichtung nach Artikel VI und der auf den Konferenzen zur Überprüfung des Nichtverbreitungsvertrags vereinbarten Maßnahmen und Verpflichtungen zu verstärken. Wir bekunden erneut unsere Entschlossenheit, konstruktiv mit allen Vertragsstaaten des Nichtverbreitungsvertrags zusammenzuarbeiten, um unsere gemeinsamen Ziele zu erreichen.

13. Wir werden weiterhin alle Maßnahmen unterstützen, die wirksam zur nuklearen Abrüstung beitragen können. Dazu gehören die Bemühungen um das Inkrafttreten des Vertrags

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1974 II S. 785; LGBL 1978 Nr. 15; öBGBL Nr. 258/1970; AS 1977 471.

über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁴, vorläufige Maßnahmen zur Verringerung des Risikos des Einsatzes und der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, die Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Verifikation der Abrüstung, die Stärkung negativer Sicherheitsgarantien und ein Rechtsinstrument zum Verbot von spaltbarem Material für die Herstellung von Kernwaffen und anderen Kernsprengkörpern. Wir verpflichten uns, die Zusammenarbeit mit kernwaffenfreien Zonen fortzusetzen, und erklären, dass die Verbote, Verpflichtungen und Ziele des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen mit den Verträgen über die Schaffung dieser Zonen vollständig vereinbar sind und diese ergänzen.

14. Wir verpflichten uns, die Dringlichkeit der nuklearen Abrüstung und die wichtigen Belege für die humanitären Folgen und die Gefahren, die von der Existenz von Kernwaffen ausgehen, in allen maßgeblichen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsprozessen und gegenüber der Weltöffentlichkeit allgemein noch stärker herauszustellen. Die Verhütung dieser Folgen muss im Mittelpunkt unserer gemeinsamen Bemühungen um die Erreichung und Sicherung einer Welt ohne diese Waffen stehen.

15. Wir fordern alle Staaten nachdrücklich auf, dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen unverzüglich beizutreten. Wir appellieren an die Staaten, die noch nicht zu diesem Schritt bereit sind, sich auf kooperative Art und Weise mit dem Vertrag auseinanderzusetzen und zusammen mit uns auf unser gemeinsames Ziel einer kernwaffenfreien Welt hinzuarbeiten. Wir verurteilen die Maßnahmen einiger Kernwaffenstaaten, welche Nichtkernwaffenstaaten vom Beitritt zum Vertrag abhalten sollen. Wir legen diesen Staaten nahe, ihre Energien und Ressourcen mehr für konkrete Fortschritte auf dem Weg zur nuklearen Abrüstung einzusetzen. Dies würde wahrlich zu nachhaltigem Frieden, Sicherheit und Entwicklung für alle beitragen. Wir würden derartige Fortschritte begrüßen und würdigen.

16. Wir geben uns keinen Illusionen darüber hin, welche Herausforderungen und Hindernisse bei der Verwirklichung der Ziele dieses Vertrags vor uns liegen. Wir schreiten jedoch mit Optimismus und Entschlossenheit auf diesem Weg voran. Angesichts der katastrophalen Gefahren, die von Kernwaffen ausgehen, und im Interesse des Fortbestands der Menschheit selbst können wir nicht anders handeln. Wir werden jeden Weg beschreiten, der sich uns bietet, und beharrlich diejenigen erschließen, die uns noch verwehrt sind. Wir werden erst dann ruhen, wenn auch der letzte Staat dem Vertrag beigetreten ist, der letzte Gefechtskopf unbrauchbar gemacht und zerstört wurde und die Erde vollständig von Kernwaffen befreit ist.

⁴ Siehe Resolution 50/245 der Generalversammlung und A/50/1027. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

Anhang II

Wiener Aktionsplan¹

1. Dieser Aktionsplan wurde auf dem vom 21. bis 23. Juni 2022 in Wien abgehaltenen ersten Treffen der Vertragsstaaten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen von den Vertragsstaaten angenommen.
2. Zweck dieses Aktionsplans ist es, die wirksame und rasche Durchführung des Vertrags und Verwirklichung seiner Ziele im Anschluss an das erste Treffen der Vertragsstaaten zu erleichtern. In dem Plan werden konkrete Schritte und Aktionen festgelegt und die Rollen und Verantwortlichkeiten näher erläutert. Die Aktionen sollen den Vertragsstaaten und anderen maßgeblichen Akteuren als Richtschnur bei der praktischen Durchführung des Vertrags dienen und so die Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen unterstützen sowie das Ziel und den Zweck des Vertrags in einem Geist der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und anderen beteiligten Interessenträgern fördern.
3. Die Durchführung und Universalisierung des Vertrags ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung einer kernwaffenfreien Welt und für die Bewältigung der durch Kernwaffen verursachten Schäden für Mensch und Umwelt.
4. Mit den folgenden Aktionen schaffen die Vertragsstaaten einen Rahmen, der als Richtschnur für die Durchführung des Vertrags dient, und setzen Prozesse für die Erschließung weiterer Bereiche der Zusammenarbeit und der Umsetzung der verschiedenen Bestimmungen des Vertrags in Gang. Der Wiener Aktionsplan legt dar, welche Aktionen die Vertragsstaaten während des Zeitraums zwischen ihren Treffen ergreifen werden und die in erster Linie zur Vorbereitung des zweiten Treffens der Vertragsstaaten, darüber hinaus aber auch zur Unterstützung der Durchführung und Universalisierung des Vertrags dienen.

I. Universalität (Artikel 12)

5. Gemäß Artikel 12 des Vertrags sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Staaten, die nicht Vertragsstaaten des Vertrags sind, zu ermutigen, den Vertrag zu unterzeichnen, zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten, mit dem Ziel, alle Staaten für diesen Vertrag zu gewinnen.
6. Die Situationen und Positionen der Staaten, die derzeit nicht Mitglieder des Vertrags sind, sind sehr unterschiedlich. Unter ihnen sind Staaten, die bereits kernwaffenfreien Zonen angehören oder über vergleichbare nationale Rechtsvorschriften verfügen, Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen, die keine derartigen Waffen besitzen, und Staaten, die sich für ihre Sicherheit derzeit auf Kernwaffen stützen, darunter Staaten, auf deren Gebiet Kernwaffen stationiert sind, sowie Kernwaffenstaaten. Diesen Unterschieden muss bei der Umsetzung der in Artikel 12 festgelegten Verpflichtung im Hinblick auf die Universalität Rechnung getragen werden. Daher werden die Anstrengungen mit dem Ziel der Universalität in einem weiteren Sinn verstanden und umfassen unter anderem die Erhöhung der Zahl der Unterzeichnungen und Ratifikationen sowie die Förderung des zugrunde liegenden Gedankens der vollständigen Beseitigung von Kernwaffen aufgrund der mit ihnen einhergehenden Risiken und ihrer katastrophalen humanitären Folgen. Mit der

¹ Angenommen auf der 6. Plenarsitzung des Treffens am 23. Juni 2022.

Strategie der Universalisierung soll den zentralen Normen und Grundsätzen des Vertrags in der internationalen Politik größtmögliche Autorität verschafft werden.

Zu diesem Zweck beschließen die Vertragsstaaten:

Aktion 1: Die Universalisierung zu einer Priorität der Vertragsstaaten zu machen. Diese Anstrengungen sollen darauf gerichtet sein, die Zahl der Unterzeichnungen und Ratifikationen zu erhöhen und aktiv darauf hinzuwirken, die Normen, Werte und grundlegenden Argumente des Vertrags, wie etwa die Sorge über die mit Kernwaffen einhergehenden Risiken und ihre katastrophalen humanitären Folgen, und den wirksamen Beitrag des Vertrags zur Abrüstung und zum Weltfrieden und der internationalen Sicherheit zu fördern.

Aktion 2: Alle Staaten, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, aufzufordern, dies möglichst bald zu tun.

Aktion 3: Das Ziel der Universalität zu fördern, unter anderem in Form von ministeriellen oder diplomatischen Demarchen oder von Besuchen zur Dialogaufnahme in den Hauptstädten von Nichtvertragsstaaten oder bei regionalen oder anderen relevanten Organisationen, die sie auf eigene Initiative oder in einer Gruppe von Unterstützern des Vertrags durchführen und die den Wert des Vertrags und die politische, rechtliche und praktische Bedeutung der Unterzeichnung und Ratifikation hervorheben sollen.

Aktion 4: Mögliche Bereiche zu erkunden, in denen weitere Informationen zur Erleichterung des Vertragsbeitritts notwendig sein könnten, und möglicherweise Optionen zur Schließung dieser Lücken zu prüfen.

Aktion 5: Bewährte Verfahren auszutauschen und technische Unterstützung für das Ratifikationsverfahren zu leisten, beispielsweise durch Kapazitätsaufbaumaßnahmen wie Arbeitstagen und Seminare, in deren Rahmen die Bestimmungen des Vertrags im Detail erläutert und die Schritte verdeutlicht werden, die ein künftiger Vertragsstaat zur Durchführung des Vertrags unternehmen müsste. Zu diesem Zweck werden die Parteien bestrebt sein, nach Möglichkeit die bestehenden regionalen und multilateralen Rahmen zu nutzen.

Aktion 6: Innerhalb von 60 Tagen nationale Kontaktstellen zu benennen, um die Durchführung von Artikel 12 zu erleichtern.

Aktion 7: Auf internationalen Konferenzen und regionalen Arbeitstagen und Seminaren sowie durch die Inauftraggabe von Studien und Veröffentlichungen das Bewusstsein für den Vertrag zu erhöhen und für ihn zu werben.

Aktion 8: Als positiven Schritt zur Förderung des Vertrags alles zu tun, um die Zahl der Staaten zu erhöhen, die für die einschlägigen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen behandelten Resolutionen stimmen.

Aktion 9: In Erklärungen, auch auf politischer Ebene, durch gemeinsame regionale oder regionenübergreifende Erklärungen und in Resolutionen sowie im Rahmen aller einschlägigen Foren, einschließlich der Organe des Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, die Bedeutung des Vertrags hervorzuheben.

Aktion 10: Die humanitären Folgen von Kernwaffen, die mit diesen Waffen verbundenen Risiken sowie die rechtlichen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz und der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und der Praxis der nuklearen Abschreckung in den Blickpunkt zu rücken.

Aktion 11: Mit betroffenen Staaten, die keine Vertragsstaaten sind, zusammenzuarbeiten, um die Ziele des Vertrags voranzubringen und den Beitritt zum Vertrag zu erleichtern.

Aktion 12: Die Staaten, die derzeit noch an Kernwaffen und nuklearer Abschreckung festhalten, einzubinden und zu diesem Zweck unter anderem Gelegenheiten zum Dialog anzubieten, den Grundgedanken des Vertrags sowie die humanitären Folgen von Kernwaffen und die mit ihnen einhergehenden Gefahren hervorzuheben und einen fakten-gestützten Ansatz bei der Auseinandersetzung mit Bedenken oder Kritik gegenüber dem Vertrag zu verfolgen.

Aktion 13: Die Mitwirkung und aktive Zusammenarbeit aller maßgeblichen Partner zu fördern und zu unterstützen und, soweit möglich, diese Anstrengungen mit dem Ziel der Universalität zu koordinieren, um die innerstaatlichen Ratifikationsverfahren zu erleichtern. Zu diesen Partnern gehören die Vereinten Nationen und ihr Generalsekretär, einschließlich der Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung, andere internationale Institutionen und Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Internationale Kampagne zur Abschaffung von Atomwaffen und andere nichtstaatliche Organisationen sowie Parlamentsabgeordnete und interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Aktion 14: Durch Berichte an die Treffen der Vertragsstaaten oder Überprüfungskonferenzen, die Vorlage aktualisierter Informationen an die informelle Kontaktgruppe für Universalisierung oder andere geeignete Mittel die anderen Vertragsstaaten des Vertrags über ihre Aktivitäten zur Universalisierung unterrichtet zu halten.

II. In Richtung auf die vollständige Beseitigung von Kernwaffen (Artikel 4)

7. Artikel 4 des Vertrags ist einer der fundamentalen Grundsätze, die dieses Rechtsinstrument als Abrüstungsvertrag und als Teil des umfassenderen rechtlichen Rahmens für die Abrüstung etablieren. Um sein Abrüstungsziel zu erreichen, sieht der Vertrag die Bestimmung einer oder mehrerer zuständiger internationaler Behörden vor, die jeweils mit einem besonderen Verhandlungs- und Überprüfungsmandat ausgestattet sind. Darin spiegelt sich das Bewusstsein der Verhandlungsführer des Vertrags, dass die Durchführung von Artikel 4 ein beträchtliches Unterfangen ist, das wohlüberlegt und ganzheitlich angegangen werden sollte.

8. Ein Vertragsstaat, auf den Artikel 4 Absatz 1 oder Artikel 4 Absatz 2 Anwendung findet, ist nicht verpflichtet, bis zum ersten Treffen der Vertragsstaaten oder bis zum Inkrafttreten des Vertrags eine oder mehrere zuständige internationale Behörden zu bestimmen. In dieser frühen Phase der Durchführung des Vertrags sind weitere Überlegungen und Arbeiten zur Entwicklung eines solchen Mechanismus unter Mitwirkung der Vertragsstaaten sowie mit einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Beiträgen der sachgemäße und sinnvollste Weg hin zur Umsetzung dieser Bestimmungen.

Zu diesem Zweck beschließen die Vertragsstaaten:

Aktion 15: Während des Zeitraums zwischen den Treffen weitere Erörterungen im Hinblick auf die Entwicklung eines kohärenten Ansatzes zu Fragen im Zusammenhang mit einer oder mehreren zuständigen internationalen Behörden zu führen – von den allgemeinen Verpflichtungen der Vertragsstaaten bis zum jeweiligen Mandat der internationalen Behörde(n) – und Leitlinien für die Bestimmung der Behörde(n) bereitzustellen.

Aktion 16: Innerhalb von 90 Tagen nationale Kontaktstellen für die Bestimmung der zuständigen internationalen Behörde(n) zu benennen.

Aktion 17: Während des Zeitraums zwischen den Treffen näher festzulegen, welche spezifischen Anforderungen für Verlängerungsanträge im Zusammenhang mit Artikel 4 des

Vertrags betreffend die Vernichtung durch Kernwaffenstaaten von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern, die sich in ihrem Besitz oder Eigentum oder in ihrer Verfügungsgewalt befinden (Artikel 4 Absatz 2), und betreffend die Entfernung dieser Waffen oder Sprengkörper aus Staaten, auf deren Gebiet Kernwaffen stationiert sind (Artikel 4 Absatz 4), gelten. Dieser intersessionelle Prozess soll sich auf den Rat der Wissenschaftlichen Beratungsgruppe und Informationen der einschlägigen internationalen Fachorganisationen stützen.

Aktion 18: Sich nach besten Kräften zu bemühen, Fortschritte bei der Verifikation der nuklearen Abrüstung zu erzielen und zu fördern, in der Erkenntnis, dass Verifikation weder ein Selbstzweck noch ein Ersatz für die nukleare Abrüstung ist, sondern ein förderliches Element für Fortschritte bei der Abrüstung.

III. Hilfe für Opfer, Umweltsanierung und internationale Zusammenarbeit und Hilfe (Artikel 6 und 7)

9. Die positiven Verpflichtungen des Vertrags sind für die humanitären Ziele des Vertrags von zentraler Bedeutung. Sie zielen darauf, die durch den Einsatz und die Erprobung von Kernwaffen verursachten Schäden sowie die anhaltenden und zu erwartenden künftigen Schäden aufgrund der daraus resultierenden Kontamination zu beheben. Die Artikel 6 und 7 stützen sich auf ähnliche Bestimmungen in anderen Verträgen zur humanitären Abrüstung, sind jedoch die ersten ihrer Art in einem Kernwaffenvertrag. Mit diesen Artikeln soll den Auswirkungen von Kernwaffen auf Mensch und Umwelt begegnet und den betroffenen Vertragsstaaten technische, materielle und finanzielle Unterstützung geleistet werden, um die Durchführung des Vertrags zu fördern.

Zu diesem Zweck beschließen die Vertragsstaaten:

Aktion 19: Unter Einbindung maßgeblicher Interessenträger, einschließlich internationaler Organisationen, der Zivilgesellschaft, betroffener Gemeinschaften, indigener Völker und junger Menschen, und in Zusammenarbeit mit ihnen auf die wirksame und nachhaltige Durchführung der Artikel 6 und 7 hinzuwirken. Insbesondere werden sie sich in allen Phasen des Prozesses der Opferhilfe und Umweltsanierung eng mit den betroffenen Gemeinschaften abstimmen, sie aktiv einbinden und Informationen an sie weitergeben.

Aktion 20: Mit Nichtvertragsstaaten, die Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper eingesetzt oder erprobt haben, einen Dialog über die Hilfe zu führen, die sie den betroffenen Vertragsstaaten zum Zweck der Opferhilfe und der Umweltsanierung bereitstellen, und einen entsprechenden Informationsaustausch zu fördern.

Aktion 21: Spätestens drei Monate nach dem ersten Treffen der Vertragsstaaten nationale Koordinierungsstellen für Artikel 6 und 7 einzurichten und die entsprechenden Kontaktdaten für Konsultationen bereitzustellen.

Aktion 22: Einschlägige nationale Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen zu Artikel 6 und 7 zu beschließen beziehungsweise anzupassen und umzusetzen.

Aktion 23: Nach Bedarf Mechanismen zu koordinieren und zu entwickeln, die es den Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, erleichtern, die internationale Zusammenarbeit und die technische, materielle und finanzielle Hilfe zu leisten, die betroffene Vertragsstaaten möglicherweise zur Umsetzung der Bestimmungen des Vertrags über Opferhilfe und Umweltsanierung benötigen. Die Mechanismen sollen für Bedürfnisse, die

in jeder Phase der Durchführung von Artikel 6 entstehen können, entsprechende Hilfsangebote vorsehen.

Aktion 24: Mit dem System der Vereinten Nationen, maßgeblichen internationalen, regionalen oder nationalen Organisationen oder Einrichtungen, maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen oder Einrichtungen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, den nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie gegebenenfalls auf bilateraler Ebene bei der Entwicklung ihres Durchführungsrahmens zusammenzuarbeiten.

Aktion 25: Alle Tätigkeiten im Bereich der Opferhilfe, der Umweltsanierung und der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe insbesondere im Einklang mit den Grundsätzen der Barrierefreiheit, der Inklusivität, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz sowie in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinschaften durchzuführen und angesichts der unverhältnismäßig starken Auswirkungen des Einsatzes und der Erprobung von Kernwaffen auf Frauen und Mädchen sowie indigene Bevölkerungsgruppen eine alters- und geschlechtssensible Opferhilfe zu leisten.

Aktion 26: Den Durchführungsrahmen für Artikel 6 und 7 und ihre Durchführung regelmäßig zu überprüfen, insbesondere wenn neue Informationen vorliegen und Situationen sich verändern, und sich gegebenenfalls auf Erkenntnisse aus Maßnahmen zur Umsetzung positiver Verpflichtungen aus anderen Vertragsregimen zu stützen.

Aktion 27: Anzuerkennen, wie wichtig der Informationsaustausch für die Durchführung der Artikel 6 und 7 ist. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten in Abstimmung mit betroffenen Staaten und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Restriktionen dieser Staaten Leitlinien für die freiwillige Berichterstattung über nationale Maßnahmen im Zusammenhang mit der Opferhilfe, der Umweltsanierung und der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe ausarbeiten, einschließlich der entsprechenden Fristen, soweit angezeigt. Bei der Ausarbeitung dieser Leitlinien werden sich die Vertragsstaaten auf die Beiträge maßgeblicher Interessenträger wie internationale Organisationen, die Zivilgesellschaft, betroffene Gemeinschaften, indigene Völker und junge Menschen stützen.

Aktion 28: In enger Zusammenarbeit mit betroffenen Staaten vor dem zweiten Treffen der Vertragsstaaten die Entwicklung eines freiwilligen und nicht beschwerlichen Formats für die Berichterstattung während des Zeitraums zwischen den Treffen zu prüfen, unter Berücksichtigung bewährter Verfahren für die Berichterstattung im Rahmen anderer Abrüstungsverträge. Betroffene Vertragsstaaten könnten in solche Berichte Angaben über die Auswirkungen von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet, ihre Fortschritte bei der Erfüllung der im Vertrag festgelegten Verpflichtungen auf dem Gebiet der Opferhilfe und der Umweltsanierung sowie ihren möglichen Bedarf an Unterstützung von außen aufnehmen. Andere Vertragsstaaten könnten über die von ihnen geleistete internationale Zusammenarbeit und Hilfe und die Kontakte, die sie zu den Nichtvertragsstaaten zum Zweck der Förderung der Ziele von Artikel 6 und 7 unterhalten, Bericht erstatten.

Aktion 29: Zu erörtern, ob ein internationaler Treuhandfonds für Staaten, die durch den Einsatz oder die Erprobung von Kernwaffen geschädigt wurden, eingerichtet werden kann, und mögliche Leitlinien für einen solchen Fonds vorzuschlagen, unter Berücksichtigung der für einen solchen Fonds relevanten Präzedenzfälle. Zweck dieses Fonds wäre unter anderem, Überlebenden zu helfen und Maßnahmen zur Umweltsanierung zu unterstützen.

Die vom Einsatz oder von der Erprobung von Kernwaffen betroffenen Vertragsstaaten beschließen:

Aktion 30: Die Auswirkungen des Einsatzes und der Erprobung von Kernwaffen auf Gebiete unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle, darunter insbesondere die Bedürfnisse der Opfer und die Kontamination der Umwelt, sowie die nationalen Kapazitäten zu ihrer Bewältigung zu bewerten. Der Schwerpunkt der ersten Bewertungen könnte darauf liegen, das vorhandene Wissen über die anhaltenden und die erwarteten Auswirkungen sowie die bislang bestehenden und geplanten Gegenmaßnahmen zu sammeln und den zusätzlichen Informationsbedarf zu ermitteln. Diese ersten Bewertungen sollen vor dem zweiten Treffen der Vertragsstaaten abgeschlossen und ihm vorgelegt werden.

Aktion 31: Nationale Pläne für die Durchführung ihrer Verpflichtungen zur Opferhilfe und Umweltsanierung auszuarbeiten, die auch Angaben zu Haushaltsmitteln und Fristen umfassen. Diese Pläne könnten in bestehende Rahmenwerke integriert werden, um für mehr Effizienz zu sorgen. Ebenso soll nach Bedarf internationale Zusammenarbeit und Hilfe geleistet werden, um die Belastung für betroffene Vertragsstaaten zu verringern. Die betroffenen Vertragsstaaten sollen ihre Fortschritte auf dem zweiten Treffen der Vertragsstaaten bekanntgeben.

Die Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, beschließen:

Aktion 32: Ihrer Verpflichtung nach Artikel 7 Absatz 3 nachzukommen, denjenigen Vertragsstaaten zu helfen, die eindeutig Unterstützung von außen benötigen, und zu diesem Zweck zur Mobilisierung von Ressourcen und zur Bereitstellung technischer, materieller und finanzieller Hilfe für Vertragsstaaten beizutragen, die vom Einsatz oder von der Erprobung von Kernwaffen betroffen sind, und so die Durchführung dieses Vertrags zu fördern.

IV. Institutionalisierung wissenschaftlicher und technischer Beratung für die wirksame Durchführung des Vertrags

10. Die weitere Vertiefung des Wissens über die humanitären Auswirkungen von Kernwaffen und ein gemeinsames Verständnis der Risiken von Kernwaffen sowie technische Leitlinien für die Durchführung von Artikel 4 werden einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die wirksame Durchführung des Vertrags sicherzustellen. Mit der Einrichtung der Wissenschaftlichen Beratungsgruppe soll den Vertragsstaaten bei der Durchführung des Vertrags und der Stärkung der Glaubwürdigkeit des Durchführungsprozesses geholfen werden.

Zu diesem Zweck beschließen die Vertragsstaaten:

Aktion 33: Die Tätigkeit der Wissenschaftlichen Beratungsgruppe zu unterstützen, einschließlich durch die Ernennung anerkannter Sachverständiger, die aus einem möglichst weiten Kreis von Sachverständigen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung und/oder der humanitären Folgen und Risiken im Zusammenhang mit Kernwaffen sowie der erforderlichen humanitären Maßnahmen ausgewählt werden und an relevanten Institutionen und Universitäten tätig sind, auf der Grundlage ihres Fachwissens auf den für die Durchführung des Vertrags besonders relevanten wissenschaftlichen Gebieten.

Aktion 34: Bis zum zweiten Treffen der Vertragsstaaten des Kernwaffenverbotsvertrags wissenschaftliche und technische Sachverständige und Einrichtungen in den Vertragsstaaten zu ermitteln und zu gewinnen und über die Wissenschaftliche Beratungsgruppe

ein geografisch vielfältiges und geschlechtlich ausgewogenes Netzwerk von Sachverständigen zur Förderung der Ziele des Vertrags aufzubauen.

V. Verhältnis des Vertrags zum Regime für nukleare Abrüstung und Nichtverbreitung

11. Der Vertrag ist ein eigenständiges bindendes Rechtsinstrument, baut jedoch auf einem umfangreichen und vielfältigen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsrahmen auf, trägt dazu bei und ergänzt ihn. Um diese Komplementarität mit spezifischen Abrüstungsübereinkünften, insbesondere dem Nichtverbreitungsvertrag, herauszustellen und zu unterstreichen, beschließen die Vertragsstaaten:

Aktion 35: Bei geeigneten Anlässen, unter anderem bei den Vorbereitungstreffen und Überprüfungskonferenzen des Nichtverbreitungsvertrags, die Komplementarität des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen mit dem bestehenden Abrüstungs- und Nichtverbreitungsregime und mit den relevanten multilateralen Initiativen und Gruppierungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung zu betonen.

Aktion 36: Eine/n oder mehrere informelle Moderatorinnen/Moderatoren zu ernennen, die die möglichen Bereiche konkreter Zusammenarbeit zwischen dem Vertrag und dem Nichtverbreitungsvertrag während des Zeitraums zwischen den Treffen weiter erkunden und formulieren sollen, und ihre Bemühungen zu unterstützen.

Aktion 37: Mit anderen internationalen Organen wie der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen zusammenzuarbeiten, um die Kooperation auch im Bereich der nuklearen Sicherheitskontrollen und der Verifikation zu verstärken. Diese Zusammenarbeit soll eine größere Komplementarität zwischen dem Vertrag, dem Nichtverbreitungsvertrag und dem Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen bewirken.

Aktion 38: Bei Projekten im Bereich der Kontakt- und Informationsarbeit auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um nicht nur bei Regierungen, sondern auch in der Zivilgesellschaft, Hochschulen und Parlamenten sowie in der breiten Öffentlichkeit, einschließlich Jugendorganisationen, ein verstärktes Bewusstsein zu schaffen und so die Komplementarität zwischen dem Vertrag und dem bestehenden Abrüstungs- und Nichtverbreitungsregime, einschließlich der Verträge über kernwaffenfreie Zonen, herauszustellen.

VI. Sonstige für die Erreichung der Vertragsziele wesentliche Aspekte

Grundsätze der Inklusivität und der Zusammenarbeit zwischen Interessenträgern bei der Durchführung des Vertrags

Die Vertragsstaaten beschließen:

Aktion 39: Ihre Verpflichtungen in dem im Vertrag verankerten Geist der Zusammenarbeit, der Inklusivität und der Transparenz zu erfüllen und geschlechtsspezifische Gesichtspunkte in alle Tätigkeiten zur Durchführung des Vertrags einzubeziehen.

Aktion 40: Eng mit den Vereinten Nationen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Kampagne zur Abschaffung von Atomwaffen, Hochschulen, betroffenen Gemeinschaften und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

Aktion 41: Die aktive Beteiligung maßgeblicher Interessenträger zu fördern, den unterschiedlichen Bedürfnissen der Menschen in betroffenen Gemeinschaften und indigenen Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen und eine starke Eigenverantwortung aller Vertragsstaaten sicherzustellen.

Aktion 42: Auf freiwilliger Basis zu Initiativen zur Förderung einer breiten Vertretung auf den Treffen der Vertragsstaaten beizutragen.

Zusätzliche Aspekte der Unterstützung der Vertragsdurchführung

12. Die Wirksamkeit und vollständige Durchführung des Kernwaffenverbotsvertrags wurden durch die auf dem ersten Treffen der Vertragsstaaten gefassten Beschlüsse zur Schaffung einer intersessionellen Struktur gefördert, die den Anforderungen und den in dieser frühen Phase des Vertrags verfügbaren Ressourcen Rechnung trägt.

Die Vertragsstaaten beschließen:

Aktion 43: Die Bemühungen des Koordinierungsausschusses und der informellen Arbeitsgruppen zur Koordinierung ihrer Arbeit zwischen den Treffen der Vertragsstaaten zu unterstützen.

Aktion 44: Die wertvolle Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Treffen der Vertragsstaaten auch weiterhin zu bekräftigen.

Aktion 45: Synergien zwischen dem Vertrag und anderen einschlägigen Abrüstungsübereinkünften, Übereinkünften des humanitären Völkerrechts und Menschenrechtsübereinkünften, denen die Vertragsstaaten des Vertrags beigetreten sind, zu verstärken und zu nutzen.

Transparenz und Informationsaustausch

Die Vertragsstaaten beschließen:

Aktion 46: Ihrer Verpflichtung zur Abgabe erster Meldungen nach Artikel 2 unverzüglich nachzukommen.

Umsetzung der geschlechtsspezifischen Bestimmungen des Vertrags

13. Bei der weiteren Durchführung des Vertrags sollen die Vertragsstaaten den geschlechtsspezifischen Bestimmungen des Vertrags Rechnung tragen und spezifische Maßnahmen zu ihrer Umsetzung in Erwägung ziehen.

Zu diesem Zweck beschließen die Vertragsstaaten:

Aktion 47: Den geschlechtersensiblen Charakter des Vertrags hervorzuheben und die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte in allen mit dem Vertrag zusammenhängenden nationalen Politiken, Programmen und Projekten zu empfehlen.

Aktion 48: Eine Koordinierungsstelle für Geschlechterfragen einzurichten, die während der Zeit zwischen den Treffen die Umsetzung der geschlechtsspezifischen Bestimmungen des Vertrags unterstützt und auf dem zweiten Treffen der Vertragsstaaten über die erzielten Fortschritte Bericht erstattet.

Aktion 49: Während der Zeit zwischen den Treffen mit der Ausarbeitung von Leitlinien zur Sicherstellung einer Opferhilfe zu beginnen, die das Alter und das Geschlecht berücksichtigt, und dabei relevante Ansätze in anderen Übereinkünften über humanitäre Abrüstung zu berücksichtigen.

Aktion 50: Während der Zeit zwischen den Treffen mit der Ausarbeitung von Leitlinien zur Einbeziehung von Geschlechterperspektiven in die internationale Zusammenarbeit und Hilfe zu beginnen und dabei relevante Ansätze in anderen Übereinkünften über humanitäre Abrüstung zu berücksichtigen.